

Beitragsordnung ab 01.01.2022

1. Die Beiträge zur Notarkammer Berlin für die Geschäftsjahre ab 01. Januar 2022 betragen jährlich 2.090,00 € pro Notarin/Notar. Sie sind jeweils in einer Summe spätestens bis zum 14. April des Geschäftsjahres zu entrichten und mit diesem Tage fällig. Sollte die Zahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit erfolgen, wird gemahnt. Für diese Mahnung wird ein pauschalierter Kostenbetrag von 10,00 € erhoben.
2. Notarinnen und Notare, die 50 % und mehr behindert sind, zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag von 1.590,00 € jährlich.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf die Neubestellung zur Notarin/zum Notar folgenden Monatsersten; sie endet mit dem auf das Ausscheiden folgenden Monatsletzten. Notarinnen und Notare, die im Verlauf eines Kalenderjahres neu bestellt werden, haben den Beitrag zeitanteilig zu entrichten. Bei einem Ausscheiden im Verlauf eines Kalenderjahres werden geleistete Beiträge ausscheidenden Notarinnen und Notaren zeitanteilig erstattet. Dies gilt nicht für die im Jahresbeitrag enthaltenen Beiträge/Prämien (Ziffer 4.), die die Notarkammer Berlin für jedes Kammermitglied abzuführen hat und die im Falle des unterjährigen Ausscheidens der Notarkammer Berlin nicht erstattet werden.
4. Im Kammerbeitrag von 2.090,00 € (Ziffer 1.) und im ermäßigten Beitrag von 1.590,00 € (Ziffer 2.) sind die Beiträge/Prämien für jedes Kammermitglied für

	2022	zum Vergleich 2021
- Vertrauensschadenversicherung (HERMES)	246,33 €	273,70 €
- Gruppenanschlussversicherung Nordverbund	190,40 €	190,40 €
- Bundesnotarkammer ca.	509,46 €	480,80 €
- Deutsches Notarinstitut (DNotI) ca.	319,58 €	314,85 €
- Verwaltungsbeitrag Notarversicherungsfonds ca.	80,00 €	80,00 €
- Beitrag zur Konferenz der Anwaltsnotarkammern	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>
Summe ca.	<u>1.345,77 €</u>	<u>1.339,75 €</u>

enthalten.

5. **a)**
Der nach dem Beschluss der ordentlichen Kammerversammlung vom 18. März 1981 zu leistende einmalige Beitrag für den Notarversicherungsfonds – „NVF“ (vorm. VSF) - wird auf 767,00 € festgesetzt und ist nur von neu bestellten Notarinnen/Notaren nach deren Bestellung zu zahlen.

b)

Die Notarkammer kann ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles

verursachten Geschäftsaufwand von dem Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, mindestens aber einen pauschalen Ausgleichsbetrag von 2.000,00 €, als Sonderbeitrag erheben.

c)

Die Notarkammer Berlin erhebt Aufwendungsersatz von jedem Kammermitglied, dessen geordnete und verwahrungsfähige Akten und Verzeichnisse sie gem. § 51 Abs. 1 BNotO in Verwahrung in dem von der Urkundenarchiv Siegen GbR unterhaltenen Urkundenarchiv übernimmt, in Höhe der vom Vertragspartner Rhenus erhobenen Kosten, derzeit pro laufendem Meter Archivgut 10,29 € sowie für die Abholung aus der Geschäftsstelle 702,10 €. Dasselbe gilt für geordnete und verwahrungsfähige Akten und Verzeichnisse ehemaliger Kammermitglieder, die sie von einem Kammermitglied in die Verwahrung übernimmt.

d)

Für ihren durch eine Notariatsverwaltung verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer von dem Kammermitglied, dessen Amt verwaltet wird, als Sonderbeitrag Ersatz der notwendigen Auslagen erheben.

e)

Die Beitrags- und sonstigen Erstattungspflichten nach den vorstehenden Bestimmungen endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Ziffer 1 Satz 3 und 4 dieser Beitragsordnung gilt entsprechend.

6. Der von der außerordentlichen Kammerversammlung am 18. November 1998 beschlossene einmalige Sonderbeitrag zum Kauf des „Teileigentums Littenstraße“ in Höhe von 933,11 € pro Notarin/Notar war bis zum 31. Dezember 1999 fällig und auf das Konto der Notarkammer Berlin bei der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden AG (IBAN: DE26 1007 0024 0136 8844 13, BIC: DEUTDEDBBER) zu zahlen. Für Neuzulassungen nach dem 31. Dezember 1999 gilt die Zahlungsverpflichtung zum Sonderbeitrag „TE-Littenstraße“ in Höhe von 933,11 € bis 20.06.2022 weiter. Der Betrag ist innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tage des Folgemonats nach der Neuzulassung, fällig und zahlbar. Für rückständige Sonderbeiträge gilt Ziffer 1 Satz 3 und 4 dieser Beitragsordnung entsprechend.
7. Der Vorstand der Kammer ist ermächtigt, Ratenzahlungen einzuräumen und Vorschüsse zu erheben.
8. Der Vorstand der Kammer ist ermächtigt, die Höhe der Prämien, Beiträge und Sonderbeiträge (Umlagen) sowie sonstigen Erstattungspflichten bei evtl. eintretenden Änderungen während des laufenden Haushaltsjahres anzupassen.
9. Diese Beitragsordnung gilt über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zu einer anderweitigen Beschlussfassung durch die Kammerversammlung.

- 10.** Der Vorstand ist ermächtigt, bis zur folgenden Kammerversammlung mit den Haushaltsansätzen des Vorjahres zu wirtschaften.